

GABAL e.V.

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 13.06.2024 beschlossenen Neufassung.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurden nur die männliche und die weibliche Form verwendet.

A. Name, Sitz und Zweck des Verbands

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen: Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaft und Aktivierender Lehrmethoden in Hochschule und Praxis e.V. (Kurzbezeichnung: GABAL). Er wurde am 14.07.1976 in Speyer gegründet und am 01.10.1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein unter der Registernummer "VR 596 FP" eingetragen.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist in das für den Sitz des Vereins zuständige Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszweck (Leitbild)

- 1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens und permanenter Innovationsbereitschaft bei Nutzung aller menschlichen Potenziale.
- 2) GABAL ist ein Netzwerk von Menschen, die an ihrem persönlichen Wachstum, dem Lernen ihrer Organisation und der gesellschaftlichen Weiterentwicklung arbeiten.
- 3) GABAL ist ein Beispiel für innovatives, professionelles und nachhaltiges Wirken.

Dabei verbinden sich Menschlichkeit und zielorientiertes Arbeiten. Die Kompetenz und die Energie der Mitglieder werden in effektiver und effizienter Weise in dem GABAL Verband zusammengeführt.

- 4) Ständige Veränderungen verlangen vom Einzelnen und von Organisationen Bereitschaft zum Wandel und Mut zum Handeln. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen, insbesondere in den Bereichen der Persönlichkeits-, Unternehmens- und Personalentwicklung, sowie der aktivierenden Lehr- und Lernmethoden und bei innovativen Aus- und Weiterbildungskonzepten unterstützt der GABAL Verband.
- 5) GABAL steht für lebenslanges Lernen und permanente Innovationsbereitschaft bei Nutzung aller menschlichen Potenziale. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive regionale und bundesweite Arbeitsgruppen, innovative Veranstaltungen, kompetente Ansprechpartner/-innen und viel beachtete Veröffentlichungen. Es bestehen Kooperationen mit Hochschulen und anderen Bildungsorganisationen. Hieraus entstehen wichtige Impulse für Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Weiterbildung.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen können eine Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Arten der Mitgliedschaft sind:
 - a) **Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Nur sie können in das Präsidium gewählt werden. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag, soweit sie nicht aus besonderem Grund vom Präsidium von der Zahlung befreit werden.
 - b) **Doppelmitgliedschaft**

Unter der Doppelmitgliedschaft wird verstanden, wenn ein ordentliches Mitglied zugleich in einem anderen Verband / Verein, mit dem eine entsprechende Kooperation besteht, Mitglied ist. Diese Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie erhalten eine Beitragsermäßigung, die vom Präsidium mit dem Kooperationsverband auf Gegenseitigkeit vereinbart werden.
 - c) **Gruppenmitgliedschaft**

Unter der Gruppenmitgliedschaft wird verstanden, wenn eine Personenvereinigung oder ein Verband, Verein, Unternehmen mit dem GABAL Verband eine Vereinbarung getroffen hat, wonach einzelne oder alle Mitglieder dieser Organisation zu Sonderkonditionen Mitglied werden. Sie haben gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft eingeschränkte Rechte. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Entscheidung über eine Gruppenmitgliedschaft und deren Konditionen trifft das Präsidium.

d) Korrespondierende, Partner-, Studentische und Senioren Mitgliedschaft

Ab dem Inkrafttreten dieser Fassung der Satzung können diese Mitgliedschaften nicht mehr erworben werden. Bestehende korrespondierende, Partner-, Studentische und Senioren Mitglieder sind weiterhin berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und zahlen einen, durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden, jedoch im Verhältnis zu den ordentlichen Mitgliedern, geringeren Jahresbeitrag. Sie haben weiterhin die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, die Studentischen Mitglieder, die Seniorenmitglieder und die Korrespondierenden Mitglieder jedoch ohne Stimmrecht.

e) Firmenmitgliedschaften (Organisationen / Unternehmen) und Premium-Mitgliedschaft

Diese können sich durch eine von der Organisation bzw. dem Premium-Mitglied benannte Person vertreten lassen, diese Person hat ein Stimmrecht, wie alle ordentlichen Mitglieder.

f) Zeitlich begrenzte Sonderformen

Das Präsidium kann zur Mitgliedergewinnung zeitlich begrenzte Sonderkonditionen einer Mitgliedschaft Personen anbieten, die noch nicht Mitglied sind. Diese Mitglieder besitzen während der zeitlichen Begrenzung kein Stimmrecht.

g) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Auch Nichtmitglieder können, wenn sie sich durch besondere Leistungen für den GABAL Verband oder für die Gesellschaft insgesamt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

h) Ehrenvorsitzende

Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht bei den Präsidiumssitzungen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

3) Leistungsverzeichnis

Vom Präsidium wird ein Leistungsverzeichnis beschlossen. Aus diesem ist ersichtlich, welche Leistungen das jeweilige Mitglied erhält aufgrund der unterschiedlichen Mitgliedschaften gemäß Abs. 2. Es ist Aufgabe des Präsidiums, den Umfang der Leistungen der unterschiedlichen Mitgliedschaften zu beschließen, bei Bedarf zu aktualisieren und die Mitglieder hierüber (abgesehen vom werblichen Einsatz) zu informieren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen über die Geschäftsstelle des Verbandes in Textform gestellten Aufnahmeantrag an das Präsidium und eine Aufnahmebestätigung voraus.
- 2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Über den Aufnahmeantrag wird nach freiem Ermessen entschieden. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Antrags müssen nicht mitgeteilt zu werden. Über Ablehnungen wird die Mitgliederversammlung informiert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Soweit sich aus anderen Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die ordentlichen Mitglieder berechtigt,
 - a) an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen;
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Antrags- und Stimmrecht auszuüben oder sich durch ein anderes Mitglied mit vom vertretenen Mitglied eigenhändig unterzeichneter schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen, wobei jedes teilnehmende Mitglied jeweils nur eine Vertretungsvollmacht wahrnehmen kann.
- 2) Die Mitglieder werden auch zu ihrem eigenen Nutzen den Verbandszweck fördern, die Interessen des Verbands wahren sowie Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen achten. Die Mitglieder haben dem Verband unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
- 3) Organisationen und Premium-Mitglieder erhalten die Leistungen wie ein ordentliches Mitglied (natürliche Person). Darüber hinausgehende Leistungen werden vom Präsidium mit der Organisation für deren Mitarbeiter bzw. mit dem Premium-Mitglied vereinbart.
- 4) Bei den Sonderformen der Mitgliedschaft wird der Umfang vom Präsidium jeweils im Hinblick auf die Zielgruppe neu festgelegt.
- 5) Datenschutz
 - a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, gespeichert und verarbeitet: Name; akademischer Grad; Adresse; Firma; Beruf und beruflicher Status, Tätigkeitsschwerpunkte im Beruf; Geburtsdatum; Geschlecht; Telefonnummer; E-Mail-/Web-Adresse; Bankverbindung; Mitgliedschaft in Arbeits- und Regionalgruppen und Kooperationsvereinen; Zeiten der Verbandszugehörigkeit; Mitgliedsnummer.
 - b) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

- c) Eine Datenverwendung, die über die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und Zwecke hinausgeht, ist nur erlaubt im Rahmen einer durch das Mitglied ausdrücklich erteilten Einwilligung, der Erfüllung eines Vertrages, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen des Mitglieds überwiegen.
- d) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO und dem BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die vom Verband erhobenen personenbezogenen Daten gelöscht, sofern diese keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen oder deren weitere Speicherung nicht in der Folge notwendig ist, insbesondere zur Abwicklung der Beendigung der Mitgliedschaft. Sofern Daten an Dritte, insbesondere Kooperationspartner übermittelt wurden, werden diese über die Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich informiert, um die dortigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums und unter Beachtung von Absatz 4 und § 4 Abs. 2 Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 15.01., im Voraus zu zahlen. Neumitglieder ab Juli bis September bezahlen für das laufende Geschäftsjahr ihres Beitritts nur den anteiligen Jahresbeitrag. Bei Aufnahme nach dem 01.10. eines Jahres bleiben die restlichen drei Monate bis zum nächsten Geschäftsjahr beitragsfrei.
- 2) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung schon geleisteter Beiträge und der Aufnahmegebühr.
- 3) Der Mindestbeitrag für Organisationen sowie Premium-Mitglieder beträgt das Doppelte des jeweils gültigen Jahresbeitrags für eine Ordentliche Mitgliedschaft.
- 4) Die Beiträge für Sonderformen der Mitgliedschaft werden vom Präsidium festgelegt, die Mitgliedschaften können ggf. zeitlich begrenzt kostenfrei sein.
- 5) Das Präsidium kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 6) Die Aufnahmegebühr kann vom Präsidium für besondere Anlässe (z. B. Messen) reduziert oder erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt. Dieser muss dem Präsidium in Textform mitgeteilt werden und

kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen;

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, wenn das Mitglied
 - aa) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verband in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - bb) für den Verband unter den letzten vom Mitglied dem Verband in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist;
 - d) durch Ausschluss aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Mitglieds gegen Verbandsinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Verbandsorgane oder Schädigung des Ansehens des Verbands in der Öffentlichkeit. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Es gibt zuvor dem Betroffenen in Textform, unter der zuletzt bekannten Anschrift, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats ab der Aufgabe des Schreibens zur Post oder Absendung des E-Mails. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen. Nachforschungspflichten bei etwaigen Adressenänderungen des Betroffenen bestehen nicht.
- 2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch irgendwelcher Art an das Verbandsvermögen seitens des ehemaligen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger.

C. Verbandsorgane

§ 9 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

1. das Präsidium
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Rechnungsprüfer.

§ 10 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte den/die Präsidenten/in und eine/n Vizepräsidentin/en. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds. Bei der Neuwahl bleibt das bisherige Präsidium so lange im Amt, bis das neue Präsidiumsmitglied neben dem in dessen Amt neu gewählten Präsidiumsmitglied die endgültige Übernahme der Amtsgeschäfte gegenüber dem bisherigen Präsidiumsmitglied erklärt. Dies hat spätestens 6 Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
- 3) Scheidet ein im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied

während seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, hat das Präsidium binnen 8 Wochen ab dem Ausscheiden des vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieds einen Nachfolger zu bestellen. Der Wechsel in der Vertretungsberechtigung ist dem Vereinsregister anzuzeigen.

- 4) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Den Verbandszweck und die Weiterentwicklung des Vereins nach allen Kräften zu unterstützen.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts.

- 5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche nicht Satzungsbestandteil ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der der tatsächlich im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Präsidiumsmitglieder in einer Präsidiumssitzung fassen.

- 6) Das Präsidium kann zur Erledigung aller wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Verbandsangelegenheiten oder Teilen davon gemäß § 30 BGB eine Geschäftsführung bestellen, die für diese Tätigkeit auch angemessen vergütet werden darf.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte, vom Mitglied dem Verband in Textform bekanntgegebenen Kontaktdaten abgeschickt worden ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Das Präsidium beschließt vor der Einberufung, ob die Mitgliederversammlung an einem in der Tagesordnung genannten Ort in Präsenz oder mit der Möglichkeit der Teilnahme von nicht am Versammlungsort erschienenen Mitglieder durch elektronische Kommunikation oder vollständig online, in einem virtuellen Konferenzraum, stattfinden soll. Eine nach dem Beschluss des Präsidiums vollständig online durchzuführende Mitgliederversammlung muss in Präsenz vor Ort durchgeführt werden, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder innerhalb einer Woche nach der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform verlangen. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Änderung der Durchführung in Textform zu informieren.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt. Abs. 1, Satz 4-6, gilt entsprechend.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beschlussgegenstände beantragen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung(en) bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Bei Wahlen kann die Wahlleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem stimmberechtigten Mitglied übertragen werden.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich und verdeckt erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt und diesem Antrag 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 6) Über die wesentlichen Ergebnisse und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/-in, dem/der Versammlungsleiter/-in und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Alle Mitglieder werden zeitnah (binnen 12 Wochen) in geeigneter Weise (z.B. Mitgliederzeitschrift) über die Versammlung und deren Ergebnisse informiert.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
- 8) Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nur dann beschlossen werden, wenn die Änderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bekannt gemacht wurde. Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, und ebenfalls nur, wenn die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bekannt gemacht wurde.
- 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können binnen zwei Monate nach Bekanntgabe des Versammlungsergebnisses gerichtlich angefochten werden, soweit Formfehler gemacht wurden. Der/die Anfechtende trägt die Beweislast, auch soweit sich die Anfechtung auf die nicht rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung bezieht. Lässt das Mitglied die vorgenannte Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied anerkannt.
- 10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsstelle
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung des Haushaltsplans
- h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Beschluss über Satzungsänderungen
- k) Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung
- l) Auflösung des Verbands.

§ 12 Reisekosten

Präsidiumsmitglieder und andere Verbandsmitglieder erhalten für die vom Präsidium als notwendig anerkannten Reisen und sonstigen Aufwendungen Kostenersatz. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Arbeits- und Regionalgruppen

1) Zielsetzung

Zur Förderung der Verbandszwecke und zur Vertiefung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches der Mitglieder werden Arbeits- und Regionalgruppen gebildet. Bei den Arbeitsgruppen steht die themenbezogene Zusammenarbeit im Vordergrund.

Im Rahmen der Verbandssatzung und eventueller Beschlüsse des Präsidiums organisieren sich die Gruppen selbst.

Die Gründung von Arbeits- und Regionalgruppen bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.

2) Finanzen

Für den Aufbau der Arbeits- und Regionalgruppen kann durch das Präsidium bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Die Gruppen-Aktivitäten sollen kostendeckend durchgeführt werden. Soweit Überschüsse aus einzelnen Veranstaltungen anfallen, sollen diese zur Kostendeckung der Organisation (evtl. gesonderte Anschreiben, Portokosten, Anschreiben potenzieller Mitglieder etc.) verwendet werden.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind mit der Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen, spätestens 8 Wochen nach derselben, sowie dem Nachweis über die Höhe und die Anlage evtl. Überschüsse mit einem Rechenschaftsbericht an das Präsidium, über die Leitung der Geschäftsstelle, zu geben.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt je eine/n Rechnungsprüfer/-in und Stellvertreter/-in. Ihre Wahl gilt jeweils für 2 Jahre.
- 2) Der/die Rechnungsprüfer/-in prüft die, vom Präsidium oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung und der Geschäftsstelle vorzulegenden Abrechnungen und berichtet darüber in Textform mit gleichzeitiger Empfehlung bezüglich der

Entlastung des Präsidiums.

- 3) Rechnungsprüfer/-innen dürfen weder dem Präsidium, noch der Geschäftsführung, noch der Geschäftsstelle angehören.

§ 15 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.
- 2) Vermögensansprüche der Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.